

ADN 32854

12.3.1980

GA-MA

85

G r u n d s ä t z e
über die Vereinten Streitkräfte
der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages
und ihre Führungsorgane

(für den Krieg)

Allgemeines

1. Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bekräftigen unter den Bedingungen der ständig existierenden imperialistischen Bedrohung ihrer Sicherheit die im Warschauer Vertrag übernommenen Verpflichtungen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand und bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, ihre Verteidigungsfähigkeit allseitig zu festigen und das politische, ökonomische, wissenschaftlich-technische und militärische Potential der verbündeten Länder im Interesse ihrer Sicherheit, des Schutzes des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus und der Erhaltung des Friedens einzusetzen.

Sie sind der Meinung, daß die Sicherheit und der militärische Schutz der Länder des Sozialismus ihre nationale und internationale Pflicht ist und daß den aggressiven Kräften des Imperialismus in Europa starke und zu gemeinsamen Kampfhandlungen gut ausgebildete Vereinte Streitkräfte (VSK) der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages unter einem einheitlichen Obersten Kommando entgegengestellt werden müssen.

Die Fragen der gemeinsamen Politik der verbündeten Länder auf dem Gebiet der Verteidigung, der Organisation und der Führung des bewaffneten Kampfes zum Schutze der Errungenschaften des Sozialismus sowie andere militärische Fragen, die eine gemeinsame Abstimmung unter den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erfordern, werden auf den Beratungen des Politischen Beratenden Ausschusses geprüft, wie es im Warschauer Vertrag vorgesehen ist.

3. Mit dem vorliegenden Grundsätzen werden der Bestand, die Bestimmung und die Grundlagen für das Wirken der VSK, ihre Führungsorgane (das Oberste Kommando, die Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen Kriegsschauplatz (KSP) und die Kommandos der Vereinten Ostsee- und Schwarzmeerflotte), die Grundlagen der Führung, der Luftverteidigung (LV), der Organisation der politischen Arbeit, der rückwärtigen und spezial-technischen Sicherstellung der VSK auf dem KSP, die Beziehungen der Führungsorgane der VSK zu den nationalen militärpolitischen Führungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und die finanzielle Sicherstellung festgelegt.^{x)}
4. Die vorliegenden Grundsätze wurden in Übereinstimmung mit dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, geschlossen im Jahre 1955 in WARSCHAU, und mit dem Beschluß der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, angenommen auf der Beratung des Politischen Beratenden Ausschusses am 23. November 1978, ausgearbeitet. Die Grundsätze treten mit ihrer Besrätigung durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Kraft.

^{x)} Unter nationaler militärpolitischer Führung sind hier und im nachfolgenden Text die obersten militärpolitischen (staatlichen) Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu verstehen.

I. Vereinte Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

5. Unter Vereinten Streitkräften der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für den Krieg sind die in ihren Bestand übergebenen Streitkräfte dieser Staaten zu verstehen, die zur Abwehr einer Aggression und die Zerschlagung des Aggressors zu Lande, zu Wasser und in der Luft unabhängig von den Staatsgrenzen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bestimmt sind, sowie die Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte.
- i. Die Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für den Krieg werden in strategischen Gruppierungen auf dem Westlichen und Südwestlichen Kriegsschauplatz und in Reserven des Obersten Kommandos unterteilt.

Strategische Gruppierungen sind Truppen, Flottenkräfte, Führungs- und rückwärtige Organe, die den Vereinten Streitkräften der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zugeteilt und den Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP unterstellt wurden oder die sich in unmittelbarer Unterstellung des Obersten Kommandos befinden.

Reserven des Obersten Kommandos umfassen die für die Vereinten Streitkräfte bereitgestellten nationalen Vereinigungen, Verbände, Truppenteile (Schiffe), Führungs- und rückwärtigen Organe der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die nicht den Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP bzw. dem Obersten Kommando direkt unterstellt wurden, aber zur Auffüllung der strategischen Gruppierungen der VSK auf dem KSP, zur Verstärkung der Anstrengungen im Verlauf der Kriegshandlung

gen und zur Erfüllung anderer Aufgaben bestimmt sind, sowie speziell bereitgestellte Vorräte materieller und technischer Mittel der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

Alle anderen militärischen Formationen, militärischen Lehranstalten, Führungs- und rückwärtigen Organe bleiben weiterhin der nationalen militärpolitischen Führung unterstellt und werden nach deren Plänen eingesetzt. Notwendigenfalls können die Kräfte und Mittel dieser militärischen Formationen, Führungs und rückwärtigen Organe nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen der nationalen militärpolitischen Führung und dem Obersten Kommando im Interesse und nach den Plänen des Obersten Kommandos und der Oberkommandos der VSK auf dem KSP eingesetzt werden.

7. Der Bestand der VSK wird im Frieden durch besondere Protokolle entsprechend den allgemeinen militärpolitischen und strategischen Zielen, die von der militärpolitischen Führung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gestellt wurden, festgelegt. Die Protokolle werden in der Regel für 5 Jahre abgeschlossen und vom Oberkommandierenden der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und dem Verteidigungsminister jedes Staates unterzeichnet und von den Regierungen der entsprechenden Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bestätigt.
- Kampfbestand und Stärke der den VSK zugewiesenen Truppen und Flottenkräfte können in Abhängigkeit von der militärpolitischen Lage präzisiert und verändert werden:
- im Frieden - durch die nationale Staatsführung auf Vorschlag des Oberkommandierenden der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages,

im Krieg - durch das Oberste Kommando der VSK und die Oberkommandos der VSK auf dem KSP in Abstimmung mit der nationalen militärpolitischen Führung.

8. Die Vereinten Streikkräfte werden in Abhängigkeit von der Lage zu dem Zeitpunkt, den die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für notwendig erachten, oder im Falle eines plötzlichen bewaffneten Überfalls eines Aggressors auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten dieses Vertrages dem Obersten Kommando unterstellt. Gleichzeitig werden die Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP und die Kommandos der Vereinten Ostsee- und Schwarzmeerflotte in ihre Rechte eingesetzt.

9. Die Vereinten Streitkräfte werden in Erfüllung des Beschlusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages auf Weisung des Obersten Kommandos und bis zu dessen Einsetzung in seine Rechte - des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom Friedens- in den Kriegszustand überführt.
Bei einem plötzlichen Überfall auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages werden die Truppen und Flottenkräfte durch die nationale militärpolitische Führung in den Kriegszustand überführt. Gleichzeitig werden das Oberste Kommando bzw. der Oberkommandierende der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (die Oberkommandos der VSK auf den KSP) sowie die nationalen militärpolitischen Führungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages darüber unverzüglich informiert.

II. Das Oberste Kommando der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

10. Zur zentralisierten Führung der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages im Kriege wird ein einheitliches Oberstes Kommando geschaffen. Durch Beschluß der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages werden der Oberste Befehlshaber der VSK eingesetzt und der Bestand des Obersten Kommandos festgelegt. Führungsorgan des Obersten Kommandos der Vereinten Streitkräfte ist der Generalstab der Streitkräfte der UdSSR.

11. Dem Obersten Kommando obliegt die Führung der strategischen Planung und der Kriegshandlungen der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

Die Führung der Kriegshandlungen verwirklicht das Oberste Kommando über die vereinten und nationalen Organe zur Führung der Truppen und Flottenkräfte (Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP, nationale Armeeführungen, Kommandos der Vereinten Ostsee- und Schwarzmeerflotte, Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages u. a.).

Die nationalen militärpolitischen Führungen der betreffenden verbündeten Staaten lassen sich auf dem Gebiet der Vorbereitung und Führung des bewaffneten Kampfes von den Beschlüssen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und des Obersten Kommandos leiten.

*Control of
PCC +
Supreme
Command*

III. Die Oberkommandos der Vereinten Streitkräfte auf dem
Westlichen und Südwestlichen Kriegsschauplatz

12. Die Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP sind Führungsorgane der strategischen Truppen- und Flottengruppierungen auf den Kriegsschauplätzen und sind dem Obersten Kommando der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages unmittelbar unterstellt.

Sie nehmen an der strategischen und operativen Planung teil, organisieren das operative Zusammenwirken zwischen den Fronten, Flotten und operativen Vereinigungen der Teilstreitkräfte der VSK auf den KSP und den Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten Reserven des Obersten Kommandos und führen die Koalitionsgruppierungen der Truppen und Flotten auf den entsprechenden KSP.

Gemeinsam mit der nationalen militärpolitischen Führung der verbündeten Länder führen sie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Kampffähigkeit der Truppen und Flottenkräfte und zu ihrer allseitigen Sicherstellung durch.

3. Zum Bestand des Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen (Südwestlichen) KSP gehören:

- der Oberkommandierende der VSK auf dem KSP.
- der Chef des Stabes der VSK auf dem KSP und erste Stellvertreter des Oberkommandierenden
- der Chef der Politischen Verwaltung der VSK auf dem KSP
- die Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP von jedem verbündeten Land, dessen Truppen und Flottenkräfte zum Bestand der VSK auf dem KSP gehören

- die Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP für die Teilstreitkräfte, Rückwärtigen Dienste und Bewaffnung
- die Chefs der Waffengattungen und andere leitende Kader.

Führungsorgane der Oberkommandos der VSK auf dem KSP sind der Stab, die Politische Verwaltung, die Stäbe (Verwaltungen, Abteilungen) der Teilstreitkräfte, der Rückwärtigen Dienste, der Waffengattungen (Spezialtruppen), Dienste und andere Führungsorgane, die bei Notwendigkeit geschaffen werden können.

4. Beim Oberkommandierenden der VSK auf dem Westlichen (Südwestlichen) KSP wird ein Militärerrat der Vereinigten Streitkräfte auf dem KSP gebildet.

Zum Bestand des Militärrates gehören: der Oberkommandierende der VSK auf dem KSP und Vorsitzende des Militärrates, der Chef des Stabes der VSK auf dem KSP und erste Stellvertreter des Oberkommandierenden, der Chef der Politischen Verwaltung, die Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP von jedem verbündeten Staat, die anderen Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP, die Stellvertreter des Chefs der Politischen Verwaltung von jeder verbündeten Armee.

Zum Militärerrat können auf Vorschlag des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP und nach Abstimmung mit der nationalen militärpolitischen Führung auch andere leitende Kader gehören.

Der Militärerrat befaßt sich mit Fragen des Zustandes und der Tätigkeit der zu den VSK auf dem KSP gehörenden Truppen und Flottenkräfte.

Die Beschlüsse des Militärrates werden durch Befehle und Direktiven des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP realisiert.

15. Der Oberkommandierende der VSK auf dem Westlichen (Südwestlichen) KSP ist dem Obersten Befehlshaber unterstellt und hat die volle Befugnis zur Führung der Handlungen der ihm unterstellten Fronten (selbständigen Armeen), Vereinigungen (Verbände) und Truppen der LV, LSK, der Kräfte der Vereinten Flotten und anderer Vereinigungen (Verbände) auf dem KSP. Er kann sich in allen Fragen, die die VSK auf dem KSP betreffen, unmittelbar an die militärpolitische Führung der verbündeten Länder wenden.

6. Der erste Stellvertreter des Oberkommandierenden und Chef des Stabes der VSK auf dem KSP leitet die Arbeit des Stabes und koordiniert die Tätigkeit aller Führungsorgane des Oberkommandos der VSK auf dem KSP.

Er organisiert die Erfüllung der Entschlüsse und Anweisungen des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP, die Kontrolle der Erfüllung der gestellten Aufgaben durch die Truppen und Flottenkräfte, die Ausarbeitung von Fragen des operativen Einsatzes der Truppen und der Flotte und von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer Kampffähigkeit sowie das ständige Zusammenwirken mit den General- (Haupt-)stäben der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages. Ihm sind die Stellvertreter des Chefs des Stabes der VSK von jeder verbündeten Armee, die zum Bestand der VSK auf dem KSP gehört, unterstellt.

7. Der Stab der Vereinten Streitkräfte auf dem Westlichen (Südwestlichen) KSP ist das Hauptführungsorgan des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP.

Der Stab der VSK auf dem KSP übt die Kontrolle über die Überführung der zum Bestand der VSK auf dem KSP gehörenden Truppen und Flottenkräfte vom Frieden auf

den Krieg aus und führt sie bei der operativen Entfaltung.

Er bereitet Schlußfolgerungen aus der Einschätzung der militärpolitischen und strategischen Lage auf dem KSP vor und präzisiert entsprechend den Anweisungen des Obersten Kommandos und den Entschlüssen des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP die Planung der ersten strategischen Operation auf dem KSP. Er arbeitet Vorschläge zur Führung der folgenden Operationen der Truppen und Flottenkräfte aus, realisiert ihre Planung und übermittelt die Aufgaben an die Truppen und Flottenkräfte.

Er gewährleistet die Führung der Fronten (selbständigen Armeen), der LSK, der Vereinten Flotte und der Truppen der LV; er organisiert das Zusammenwirken zwischen ihnen in den Operationen und hält es aufrecht.

Er trifft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer hohen Gefechtsbereitschaft der Truppen und Flottenkräfte, zur rechtzeitigen Auffüllung von personellen Verlusten und Verlusten an Bewaffnung und Technik, zur Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Vereinigungen und Verbände sowie zu ihrer Sicherstellung mit materiellen und technischen Mitteln.

Er studiert, verallgemeinert und vermittelt die Erfahrungen bei der Führung der Kampfhandlungen.

3. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK von den verbündeten Staaten nehmen an der Ausarbeitung von Vorschlägen für den Gefechtseinsatz der nationalen Vereinigungen (Verbände), an der Planung ihrer Kampfhandlungen, der Organisation des Zusammenwirkens in Koalitionsgruppierungen und an der Kon-

trolle der Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben teil und halten die ständige Verbindung mit der nationalen militärpolitischen Führung zu Fragen der Aufrechterhaltung einer hohen Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit, der Auffüllung von personellen Verlusten und Verlusten an Technik und Bewaffnung der nationalen Truppen und Flottenkräfte und ihrer Sicherstellung mit materiellen und technischen Mitteln aufrecht. Sie nehmen an der Lösung anderer Fragen teil, die die nationalen Truppen und Flottenkräfte und die der Koalition betreffen.

19. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP für die Teilstreitkräfte erarbeiten Vorschläge für den Gefechtseinsatz der Vereinigungen, Verbände und Truppenteile der entsprechenden Teilstreitkräfte. Gemeinsam mit dem Stab der VSK auf dem KSP planen sie ihren Gefechtseinsatz und das Zusammenwirken mit den anderen Teilstreitkräften, Waffengattungen und Spezialtruppen (-diensten) in den Operationen. Sie führen die unterstellten Vereinigungen, Verbände und Truppenteile und üben die Kontrolle über die Erfüllung der gestellten Gefechtsaufgaben durch die Truppen (Kräfte) der entsprechenden Teilstreitkräfte aus.
20. Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK für Rückwärtige Dienste organisiert die rückwärtige Sicherstellung der VSK in den Operationen und das Zusammenwirken zwischen den Rückwärtigen Diensten der Vereinigungen, kontrolliert und koordiniert in Abstimmung mit den entsprechenden nationalen militärischen Organen die materielle, transportmäßige, medizinische, veterinäre u. a. Sicherstellung der Vereinigungen (Verbände) und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer Rückwärtigen Dienste.

21. Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK für Bewaffnung erarbeitet die Vorschläge für die speziell-technische Sicherstellung der Truppen und nimmt deren Planung in den Operationen vor. Er organisiert das Zusammenwirken zwischen den Organen der speziell-technischen Sicherstellung der Vereinigungen, er kontrolliert den Zustand der technischen Ausrüstung der Vereinigungen (Verbände) und löst in Abstimmung mit den entsprechenden nationalen militärischen Organen Fragen der Auffüllung von Verlusten und der Instandsetzung von Bewaffnung und Technik unter Einbeziehung der Produktions- und Instandsetzungsbasis und örtlicher Reserven auf dem KSP.
22. Die Chefs (Leiter) der Waffengattungen (Spezialtruppen und Dienste) erarbeiten Vorschläge für den Gefechtseinsatz der Verbände und Truppenteile der entsprechenden Waffengattungen (Spezialtruppen und Dienste) und planen gemeinsam mit dem Stab der VSK auf dem KSP ihren Einsatz in den Operationen. Sie organisieren die Kampfhandlungen der direkt unterstellten Verbände (Truppenteile) der Teilstreitkräfte und Waffengattungen. Sie führen die unterstellten Verbände und Truppenteile und kontrollieren die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben.
23. Die Arbeit des Stabes der VSK auf dem KSP, der Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK, der Chefs (Leiter) der Waffengattungen (Spezialtruppen und Dienste) und ihrer Stäbe (Verwaltungen, Abteilungen) wird auf der Grundlage der Direktive des Obersten Kommandos sowie der Entschlüsse und Weisungen des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP organisiert und durchgeführt und auf ihre vollständige und rechtzeitige Erfüllung gerichtet.

24. Zur rechtzeitigen Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP werden auf Vorschlag des Obersten Befehlshabers und nach gegenseitiger Abstimmung durch Beschluß der Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages der Oberkommandierende, der Chef des Stabes und 1. Stellvertreter des Oberkommandierenden, der Chef der Politischen Verwaltung, die Stellvertreter des Oberkommandierenden von jedem verbündeten Staat und die anderen Stellvertreter des Oberkommandierenden benannt.
25. Die benannten leitenden Kader der Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP nehmen in Friedenszeit auf dem für sie zutreffenden Gebiet an der Erarbeitung (Präzisierung) der operativen Pläne, der weiteren Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der zum Bestand der VSK gehörenden Truppen und Flotten, an der Planung ihrer Entwicklung, materiellen und speziell-technischen Sicherstellung und an der operativen Vorbereitung der Territorien der verbündeten Länder sowie an der Vorbereitung der Truppen, Flottenkräfte und Führungsorgane des Oberkommandos der VSK auf den KSP zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben im Kriegszustand teil.
26. Die Org.-Struktur und zahlenmäßige Stärke der Führungsorgane der Oberkommandos der VSK auf den KSP werden vom Stab der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Friedenszeit getrennt für den Westlichen und Südwestlichen KSP erarbeitet und nach Abstimmung mit der nationalen militärpolitischen Führung der verbündeten Länder vom Oberkommandierenden der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bestätigt.

27. Für die Auffüllung der Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP werden Generale, Admirale und Offiziere des Stabes und anderer Führungsorgane des Oberkommandierenden der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie Generale, Admirale und Offiziere der entsprechenden verbündeten Armeen und Flotten nach Abstimmung mit der nationalen militärischen Führung entsprechend der angenommenen Org.-Struktur eingesetzt.
28. Im Frieden erfolgt die Ausbildung der für die Oberkommandos der VSK auf den KSP bestimmten Führungsorgane und der Führungsorgane der operativen Vereinigungen der verbündeten Armeen sowie der Nachrichtenkräfte und -mittel durch das Vereinte Kommando, den Stab der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und die nationale Armeeführung nach abgestimmten gemeinsamen Maßnahmeplänen und den Plänen der nationalen Armeeführungen.

IV. Die Vereinten Seekriegsflotten

29. Im Interesse des effektivsten Einsatzes der Seekriegsflotten der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages werden die Vereinte Ostsee- und Schwarzmeerflotte geschaffen, die operativ-strategische Vereinigungen zur Abwehr einer Aggression und zum Schutz der Interessen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages auf den entsprechend Kriegsschauplätzen darstellen.

Zum Bestand der Vereinten Ostseeflotte gehören die Baltische Flotte der UdSSR, die Volksmarine der Deutschen Demokratischen Republik und die Seekriegsflotte der Volksrepublik Polen.

Zum Bestand der Vereinten Schwarzmeerflotte gehören

die Schwarzmeerflotte der UdSSR, die Seekriegsflotte der Volksrepublik Bulgarien und die Seekriegsflotte der Sozialistischen Republik Rumänien.

30. Befehlshaber der Vereinten Ostseeflotte ist der Befehlshaber der Baltischen Flotte der UdSSR und Befehlshaber der Vereinten Schwarzmeerflotte - der Befehlshaber der Schwarzmeerflotte der UdSSR.

Die Befehlshaber der Vereinten Ostsee- und Schwarzmeerflotte sind gleichzeitig Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte auf dem Westlichen bzw. Südwestlichen Kriegsschauplatz für die Seekriegsflotte.

Führungsorgane der Befehlshaber der Vereinten Seekriegsflotten sind die Stäbe und anderen Führungsorgane der Baltischen bzw. Schwarzmeerflotte der UdSSR.

31. Der Befehlshaber der Vereinten Seekriegsflotte wird mit den Rechten und Vollmachten zur Führung aller Kräfte der Vereinten Seekriegsflotte auf dem entsprechenden Kriegsschauplatz ausgestattet. Er ist voll für die Erfüllung der Gefechtsaufgaben in den Operationen auf dem Kriegsschauplatz verantwortlich und gibt die operativen Direktiven und Befehle zum Gefechtseinsatz der Flottenkräfte heraus und führt ihre Gefechts-handlungen in den Operationen.

32. Der Chef des Stabes der Vereinten Seekriegsflotte leitet die Arbeit des Stabes und koordiniert die Tätigkeit aller Führungsorgane der Vereinten Seekriegsflotte.

Zur Gewährleistung der Führung und des Zusammenwirkens befinden sich beim Stab der Vereinten Seekriegsflotte operative Gruppen von jeder nationalen Seekriegsflotte.

33. Die Chefs der Seekriegsflotte der Volksrepublik Bulgarien, der Volksmarine der Deutschen Demokratischen Republik, der Seekriegsflotte der Volksrepublik Polen und der Seekriegsflotte der Sozialistischen Republik Rumänien sind gleichzeitig Stellvertreter der entsprechenden Befehlshaber der Vereinten Seekriegsflotten. Sie tragen die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der festgelegten Gefechtsbereitschaft der unterstellten Kräfte und Mittel und die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben, planen und organisieren ihre Kampfhandlungen, beteiligen sich an der Organisation des Zusammenwirkens zwischen den Kräften und Mitteln der verbündeten Flotten und führen die unterstellten Vereinigungen, Verbände, Truppenteile und Schiffe.

1. Grundlagen der Luftverteidigung

34. Das im Frieden geschaffene einheitliche System der LV der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und seine Führungsorgane bleiben im Kriege erhalten und werden durch Kräfte und Mittel der LV der Vereinigungen der Teilstreitkräfte, die auf dem Westlichen und Südwestlichen Kriegsschauplatz entfaltet werden, ergänzt.
35. Die Luftverteidigung auf dem Westlichen und Südwestlichen Kriegsschauplatz umfaßt die Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die Truppen der LV und die Jagdfliegerkräfte der LSK der Fronten (selbständigen Armeen, Militärbezirke), die Kräfte und Mittel der LV der Vereinten Seekriegsflotten und die Verbände und Truppenteile der LV, die dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte auf dem Kriegsschauplatz direkt unterstellt sind.

Neben der Erfüllung von Aufgaben zur Deckung der eigenen Territorien werden Teile der Truppen der LV jedes Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages zur Verstärkung der LV der benachbarten zusammenwirkenden Staaten und der Vereinten Streitkräfte auf dem KSP herangezogen.

Bei Notwendigkeit werden die Verlegung über die Staatsgrenze und die Umunterstellung von Truppenteilen und Verbänden der Truppen der LV des Landes und ihrer Führungsorgane auf Entschluß des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP nach Abstimmung mit der nationalen militärpolitischen Führung und dem Befehlshaber der LV der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vorgenommen.

36. Die Führung der Truppen der LV auf dem KSP und die Organisation des Zusammenwirkens nimmt der Oberkommandierende der VSK auf dem KSP über seinen Stellvertreter für LV wahr.

Die Koordinierung der Gefechtshandlungen aller Kräfte und Mittel der LV, die auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP entfaltet sind, erfolgt durch das Oberste Kommando über den Befehlshaber der Truppen der LV der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

37. Der Befehlshaber der LV und Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP für Luftverteidigung (er ist zugleich Stellvertreter des Befehlshabers der Truppen der LV der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages) erarbeitet die Vorschläge für den Gefechtseinsatz der Kräfte und Mittel der LV in den Operationen und nimmt gemeinsam mit dem Stab der VSK auf dem KSP und den Befehlshabern der Truppen der LV (Chefs LSK/LV) der verbündeten Länder die Planung und Organisation der Luftverteidigung auf dem KSP vor.

Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP und Befehlshaber der LV (er ist zugleich Stellvertreter des Befehlshabers der Truppen der LV der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages) führt die Truppen der Luftverteidigung auf dem KSP über die Befehlshaber der LV (Chefs LSK/LV) der verbündeten Länder, die zum einheitlichen System der LV der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gehören, die Befehlshaber der LV (Chefs der Truppen der LV) der Fronten (selbständigen Armeen, Militärbezirke) und den Chef der LV der Vereinten Seekriegsflotte.

VI. Grundlagen der Führung der Vereinten Streitkräfte auf den Kriegsschauplätzen

38. Die Entfaltung der Führungsorgane und Nachrichtensysteme der Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP, die Besetzung der vorbereiteten Führungsstellen durch sie erfolgt auf besondere Anordnung (Weisung) des Obersten Kommandos auf der Grundlage der Pläne, die im Frieden vom Stab der VSK erarbeitet und mit den nationalen militärpolitischen Führungen der entsprechenden Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages abgestimmt werden.
39. Zur Sicherstellung der Führung der VSK auf den KSP werden rechtzeitig stationäre (geschützte), bewegliche und fliegende Gefechtsstände, Wechselgefechtsstände und Hilfsführungsstellen mit den entsprechenden Nachrichten- und Automatisierungsmitteln geschaffen. Die stationären (geschützten) Gefechtsstände der VSK auf den KSP werden im Frieden arbeitsbereit gehalten. Auf ihnen wird ein operativer 24-Stundendienst organisiert.

Die Führungsstellen der Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP, der Kommandos der Vereinten Ostsee- und Schwarzmeerflotte und der natio-

nalen militärischen Führungen werden im Frieden in das einheitliche Führungs- und Nachrichtensystem einbezogen, das dem Obersten Kommando die Führung der Vereinten Streitkräfte bei deren Überführung vom Friedens- in den Kriegszustand, zu Beginn und im Verlaufe der Kriegshandlungen sichert.

40. Zur Gewährleistung der zuverlässigen Führung der Truppen und Flottenkräfte wird ein Nachrichtensystem der VSK auf den KSP geschaffen, das auf den Nachrichtenzentralen der Führungsstellen, auf den militärischen Stütznachrichtennetzen und in Übereinstimmung mit zwischenstaatlichen Abkommen auf den staatlichen Nachrichtennetzen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages basiert.

Die Nachrichtenverbindungen des Obersten Kommandos und der Oberkommandos der VSK auf den KSP zu den nationalen Vereinigungen (Verbänden), die zum Bestand der VSK gehören, werden durch im Frieden gesondert bereitgestellte Nachrichtentruppen aus dem Bestand der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages entsprechend den abgestimmten Plänen sichergestellt.

- .. Die Aufgabenstellung an die zum Bestand der VSK auf den KSP gehörenden Truppen und Flottenkräfte erfolgt durch die operativen Direktiven und Anordnungen des Obersten Kommandos, der Oberkommandos der VSK auf den KSP und der Kommandos der Vereinten Seekriegsflotten. Die Oberkommandos der VSK auf den KSP informieren die nationale militärpolitische Führung der entsprechenden verbündeten Staaten über den Zustand der nationalen Vereinigungen (Verbände), die ihnen gestellten Aufgaben und deren Erfüllung sowie über die Maßnahmen zur Erhöhung und Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen und Flottenkräfte.

Die Befehlshaber (Kommandeure) der nationalen Vereinigungen (Verbände) erstatten vorgesetzten Instanzen und der nationalen militärpolitischen Führung Meldungen über den Zustand und die Gefechtstätigkeit der Truppen und Flottenkräfte.

42. Mit dem Übergang der Vereinten Streitkräfte in den Kriegszustand werden die sich im Frieden in den verbündeten Armeen befindenden Vertreter des Oberkommandierenden der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu Vertretern des Oberkommandos der VSK auf den KSP bei der nationalen militärpolitischen Führung und die Vertreter auf den übrigen Ebenen zu entsprechenden Vertretern bei diesen Führungsorganen.

Zur Gewährleistung des Zusammenwirkens und Erhöhung der Operativität der Führung der Truppen und Flottenkräfte werden von den Oberkommandos der VSK auf den KSP und den Kommandos der Vereinten Seekriegsflotten operative Gruppen zu den unterstellten Vereinigungen der verbündeten Armeen und Flotten entsandt. Ihre Anzahl, Bestand sowie Art und Weise ihrer Arbeit und Auffüllung werden im Frieden vom Stab der VSK der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages festgelegt. Die Entsendung der operativen Gruppen erfolgt auf Weisung der Oberkommandos der VSK auf den KSP.

II. Grundlagen der Organisation der politischen Arbeit

3. Die Führung der parteipolitischen Arbeit in den nationalen Vereinigungen, Verbänden und Truppenteilen, die zum Bestand der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gehören, erfolgt durch die Zentralkomitees der kommunistischen und Arbeiterparteien der verbündeten Länder über die entsprechenden Politorgane ihrer Armeen.

44. Die politische Arbeit in den Vereinten Streitkräften wird im Kriege entsprechend den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, den Weisungen der kommunistischen und Arbeiterparteien der verbündeten Staaten sowie auf der Grundlage der Befehle und Direktiven des Obersten Kommandos organisiert und geführt und hat die Erhöhung der Kampfkraft der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die Mobilisierung des Personalbestandes zur Erfüllung der gestellten Aufgaben, die Aufrechterhaltung einer hohen Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppen und Flottenkräfte sowie die Festigung ihrer politisch-moralischen Einheit, des Klassenbewußtseins, des sozialistischen Patriotismus und der internationalen Geschlossenheit, der Freundschaft und Waffenbrüderschaft der verbündeten Armeen und die Stärkung des Willens zum entscheidenden Sieg über den imperialistischen Aggressor zum Ziel.

Die konkreten Aufgaben der politischen Arbeit in den verschiedenen Arten der Gefechtstätigkeit werden auf der Grundlage der Entschlüsse der Oberkommandierenden der VSK auf den KSP, der Befehlshaber (Kommandeure) der Vereinigungen (Verbände, Truppenteile und Schiffe) festgelegt.

Die entsprechenden nationalen Politorgane leiten unmittelbar die politische Arbeit in den Vereinigungen und Verbänden der verbündeten Armeen und sind für ihren Zustand verantwortlich.

45. Zur Organisation der politischen Arbeit in den Vereinten Streitkräften auf den KSP und zu ihrer Koordination unter Berücksichtigung des Koalitionsbestandes der Truppen und Flotten werden gleichzeitig mit der Schaffung des Oberkommandos der VSK auf den KSP

für die Kriegszeit Politische Verwaltungen der Vereinten Streitkräfte auf den KSP gebildet. Bei der Organisation der politischen Arbeit und der Koordinierung der Tätigkeit der Politorgane der VSK auf den KSP berücksichtigt die Politische Verwaltung die Festlegungen der militärpolitischen Führung der verbündeten Staaten und die Besonderheiten der Organisation der politischen Arbeit in den nationalen Armeen.

Die Politische Verwaltung der VSK auf den KSP untersucht die politisch-moralischen Qualitäten des Gegners und den politisch-moralischen Zustand der eigenen Truppen und der Flotte und schätzt sie ein. Sie legt die Hauptrichtungen und -aufgaben der politischen Arbeit in den Operationen (Kampfhandlungen) auf der Grundlage des vom Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP gefaßten Entschlusses und der den Truppen und Flottenkräften gestellten Aufgaben fest und plant die politische Sicherstellung der Operationen (Kampfhandlungen). Unter Berücksichtigung des Koalitionsbestandes der Truppen und der Flotte erarbeitet sie die dafür erforderlichen Maßnahmen der politischen Arbeit. Sie organisiert das Zusammenwirken zwischen den Politorganen der verbündeten Armeen. Sie realisiert den Informationsaustausch und den Austausch von Propagandamaterial. Sie wertet die Erfahrungen der politischen Arbeit aus und verallgemeinert sie. Sie koordiniert die Tätigkeit der Organe der Spezialpropaganda und den Einsatz ihrer Kräfte und Mittel.

6. Zum Bestand der Politischen Verwaltung der VSK auf dem KSP gehören Vertreter, die von den nationalen militärpolitischen Führungen der verbündeten Staaten eingesetzt werden, mit der erforderlichen Anzahl von Politarbeitern.

Diese Vertreter der Politorgane sind Stellvertreter des Chefs der Politischen Verwaltung und gehören nach ihrer Dienststellung zum Bestand des Militärrates der Vereinten Streitkräfte auf dem KSP. Sie nehmen an der Festlegung der Hauptrichtungen und -aufgaben der politischen Arbeit in den Operationen (Gefechtshandlungen), der Planung der politischen Sicherstellung, der Ausarbeitung von Anweisungen zu diesen Fragen und der Übermittlung an die Politorgane der nationalen Vereinigungen und Verbände teil, erweisen ihnen Hilfe, verallgemeinern die Erfahrungen und realisieren die Kontrolle der geführten politischen Arbeit. Sie organisieren das Zusammenwirken zwischen den Politorganen der Vereinigungen und Verbände der verbündeten Armeen. Zur Gewährleistung des Zusammenwirkens zwischen den Politorganen der Vereinigungen und Verbände der verbündeten Armeen werden gegenseitig Vertreter entsandt.

Die Stellvertreter des Chefs der Politischen Verwaltung der VSK auf dem KSP von jeder verbündeten Armee beteiligen sich an der Lösung von Aufgaben zur Aufrechterhaltung eines hohen politisch-moralischen Zustandes, einer hohen Disziplin und Gesetzmäßigkeit in ihren Truppen und Flotten, die zum Bestand der Vereinten Streitkräfte gehören. Sie tragen Sorge für die ständige Information zwischen ihren Truppen und der nationalen Armeeführung sowie für die Sicherstellung des Personalbestandes mit Agitations- und Propagandamaterial in der Muttersprache.

Sie sind gegenüber den nationalen Armeeführungen und den Oberkommandos der VSK auf dem KSP für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Die Einschätzung des Zustandes der eigenen Truppen, Meldungen und Informationen über die in den Truppen und Flotten durchgeführte politische Arbeit zur Erfüllung der Befehle und Direktiven des Obersten Kommandos und des Oberkommandos der VSK auf dem KSP werden von den Politorganen der Vereinigungen und Ver-

bände der verbündeten Armeen an deren vorgesetzte nationale Politorgane und an die Politische Verwaltung der Vereinten Streitkräfte auf dem KSP gemeldet.

VIII. Grundlagen der rückwärtigen Sicherstellung

47. Die rückwärtige Sicherstellung der nationalen operativen Vereinigungen, die zum Bestand der VSK auf den KSP gehören, wird auf der Grundlage der Direktiven des Obersten Kommandos und des Entschlusses des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP organisiert. Sie erfolgt durch Kräfte und Mittel der Rückwärtigen Dienste der nationalen Vereinigungen und der Rückwärtigen Dienste des Zentrums der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie durch Kräfte und Mittel, die dem Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP direkt unterstellt werden, und der strategischen Reserven an Kräften und Mitteln der Rückwärtigen Dienste, die im Frieden geschaffen und mit Beginn der Kriegshandlungen vom Obersten Kommando auf dem KSP entfaltet werden.
48. Die im Frieden geschaffenen Vorräte an materiellen Mitteln der Reserve des Vereinten Kommandos können mit Einsetzung der Oberkommandos der VSK auf den KSP in ihre Rechte auf besondere Weisung des Obersten Kommandos zu ihrer Verfügung übergeben werden.
49. Bei der Organisation der rückwärtigen Sicherstellung der nationalen Vereinigungen legt der Oberkommandierende der VSK auf dem KSP entsprechend den Forderungen der Direktiven des Obersten Kommando in Abstimmung mit der nationalen militärpolitischen Führung die Grenzen der rückwärtigen Streifen und die Transportwege für die Vereinigungen sowie die Art und Weise ihrer technischen Sicherstellung und Wieder-

herstellung auf dem Territorium des jeweiligen Staates, die Reserven an materiellen Mitteln der Vereinigungen für die Operationen mit Angabe des Umfangs der Vorräte am Ende der Operationen sowie die Art und Weise der rückwärtigen Sicherstellung der Truppen-gruppierungen im Koalitionsbestand fest.

50. Die materielle Sicherstellung der zum Bestand der VSK auf den KSP gehörenden Truppen (Flottenkräfte) erfolgt aus nationalen Reserven.

Der Umfang der aus den nationalen Reserven zu schaffenden Vorräte an materiellen Mitteln wird im Frieden entsprechend den im Artikel 7 dieser Grundsätze genannten gesonderten Protokollen und im Kriege durch die nationale militärpolitische Führung auf Empfehlung des Obersten Kommandos festgelegt.

Für den Fall, daß die rückwärtige Sicherstellung verbündeter Truppen (Flottenkräfte), die zum Bestand einer operativen Vereinigung anderer nationaler Zugehörigkeit gehören, durch die eigenen Rückwärtigen Dienste erschwert wird, kann sie durch die Rückwärtigen Dienste der Vereinigung erfolgen, zu deren Bestand sie gehören. Die Ergänzung der von diesen Truppen (Flottenkräften) verbrauchten Reserven erfolgt aus den Vorräten ihrer Staaten.

Im Verlaufe der Kriegshandlungen kann der Oberkommandierende der VSK auf dem KSP in Abhängigkeit von der Lage und in Abstimmung mit den entsprechenden Organen der nationalen militärpolitischen Führung das Manöver mit materiellen Mitteln zwischen nationalen Vereinigungen bei anschließender gegenseitiger Verrechnung durchführen und mit Genehmigung des Obersten Kommandos zu diesem Zweck dessen Reserven nutzen.

51. Zur Sicherstellung von Militärtransporten stellen die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für die VSK das abgestimmte Netz von Verkehrsverbindungen und die entsprechende Anzahl von Transportmitteln zur Verfügung. Bei besonderer Notwendigkeit stellen sie für die VSK auf dem KSP zusätzliche Verkehrswege und Transportmittel bereit.

Die Vorbereitung, Unterhaltung, Nutzung, technische Sicherstellung und Instandsetzung der Verkehrswege auf den Territorien der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, einschließlich der Entfaltung zeitweiliger und Grenzuladeräume, erfolgen im Interesse der VSK entsprechend den zweiseitigen Protokollen durch nationale Kräfte und Mittel im Zusammenwirken mit den Truppen der VSK entsprechend den vorhandenen Plänen und Weisungen des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP.

IX. Grundlagen der speziell-technischen Sicherstellung

52. Die speziell-technische Sicherstellung der VSK auf dem KSP wird auf der Grundlage der Direktiven des Obersten Kommandos und des Entschlusses des Oberkommandierenden der VSK auf dem KSP unter Nutzung der nationalen Reserven jeder Armee der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in den Sicherstellungsarten im abgestimmten Umfang organisiert.
53. Die Unterhaltung der Bewaffnung, Technik und Munition in gefechtsbereitem Zustand, Bergung, Instandsetzung und Wiederherstellung beschädigter und defekter Bewaffnung und Technik erfolgen durch die Bergungs- und Instandsetzungskräfte und -mittel der nationalen Truppen.

Die Sicherstellung der Truppen mit Bewaffnung, Technik, Munition, Ersatzteilen und militärtechnischem Gerät erfolgt durch die entsprechenden Organe der nationalen militärpolitischen Führung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

54. Entsprechend der operativen Zweckbestimmung der nationalen Vereinigungen (Verbände) werden im Frieden Kräfte und Mittel der speziell-technischen Sicherstellung vorbereitet und Reserven an Bewaffnung, Technik, Munition, Ersatzteilen und militärtechnischem Gerät geschaffen.

Nach gegenseitiger Abstimmung der Oberkommandos der VSK auf den KSP und der nationalen militärpolitischen Führung der entsprechenden Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages werden zusätzliche Kräfte und Mittel der speziell-technischen Sicherstellung der verbündeten Truppen, die im Raum der bevorstehenden operativen Entfaltung auf dem Territorium des jeweiligen Landes eintreffen und die Nutzung der materiellen Reserven und Kapazitäten der nationalen Industrie für die Instandsetzung von Bewaffnung, Technik und Munition aller Arten festgelegt.

55. Die speziell-technische Sicherstellung der zum Bestand einer operativen Vereinigung anderer nationaler Zugehörigkeit gehörenden Truppen kann, wenn dies erforderlich ist, durch Kräfte und Mittel der Vereinigung erfolgen, zu deren Bestand sie gehören. In diesem Falle sind für die Vereinigung nationale Bergungs- und Instandsetzungskräfte und -mittel sowie die erforderlichen Vorräte an Munition und militärtechnischem Gerät

bereitzustellen. Die Ergänzung der von diesen Truppen verbrauchten Reserven erfolgt aus den Vorräten ihrer Staaten.

56. Der Oberkommandierende der VSK auf dem KSP kann nach Abstimmung mit der nationalen militärpolitischen Führung und unter Berücksichtigung der Lage das Manöver mit Kräften und Mitteln der speziell-technischen Sicherstellung und Munitionsvorräten zwischen den nationalen Vereinigungen (Verbänden) durchführen sowie örtliche Reserven und Betriebe der nationalen Industrie zur Instandsetzung und Wiederherstellung von Bewaffnung und Technik heranziehen.

X. Gegenseitige Beziehungen zwischen dem Obersten Kommando, den Oberkommandos der VSK auf den KSP und der nationalen militärpolitischen Führung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

57. Die Tätigkeit der Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und der Direktiven und Weisungen des Obersten Kommandos.
- Zwischen den Oberkommandos der VSK auf dem KSP und der nationalen militärpolitischen Führung wird ein enges Zusammenwirken hergestellt und aufrechterhalten.
58. Mit der Übernahme der Führung der Truppen und der Vereinten Seekriegsflotte durch das Oberkommando der VSK auf dem Westlichen (Südwestlichen) KSP sind die von ihm erlassenen Befehle, Direktiven und Anordnungen für alle von den verbündeten Armeen in den Bestand der VSK auf dem KSP übergebenen Vereinigungen, Verbände, Truppenteile (Schiffe), Führungs- und rückwärtigen Organe verbindlich.
59. Die nationale militärpolitische Führung jedes Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages gewährleistet die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Entschlüsse des Obersten Kommandos, eine hohe Gefechtsbereitschaft der zum Bestand der VSK auf dem KSP gehörenden Truppen und Flottenkräfte und hält mit den nationalen Reserven den festgelegten Bestand an Personal, Bewaffnung und Technik und die Sicherstellung mit allen Arten von materiellen und technischen Mitteln aufrecht. Sie realisiert die Zuführung von Reserven, die Auffüllung und die Wiederherstellung der Kampffähigkeit der zum Bestand der VSK auf dem KSP gehörenden nationalen Vereinigungen, Verbände und

Truppenteile (Schiffe); sie führt Maßnahmen zur Erhöhung des politisch-moralischen Zustandes der Angehörigen der nationalen Truppen und Flottenkräfte und zur Mobilisierung des Personalbestandes für die Erfüllung der gestellten Gefechtsaufgaben durch; sie gewährleistet die Heranführung und operative Entfaltung der Vereinigungen und Verbände der verbündeten Armeen auf dem Territorium des eigenen Landes (im Luftraum und in den Territorialgewässern).

10. Die Befehlshaber (Kommandeure) der nationalen Vereinigungen (Verbände und Truppenteile), die zum Bestand der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gehören, und dem Obersten Kommando sowie den Oberkommandos der VSK auf dem KSP übergeben werden, tragen die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der festgelegten Gefechtsbereitschaft der unterstellten Truppen (Kräfte) und die Erfüllung der ihnen gestellten Gefechtsaufgaben. Sie planen und organisieren deren Kampfhandlungen und führen die unterstellten Vereinigungen, Verbände und Truppenteile (Schiffe).

11. Die nationale militärpolitische Führung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages setzt Generale, Admirale und Offiziere in Dienststellungen in den Führungsorganen der Oberkommandos der VSK auf dem KSP entsprechend deren Organisationsstruktur und Stellenpläne ein.

Die Ernennung und Versetzung der Befehlshaber der nationalen Vereinigungen und ihrer Stellvertreter sowie leitender Kader der Führungsorgane der Oberkommandos der VSK auf dem KSP im Krieg erfolgt durch die nationale militärpolitische Führung in Abstimmung mit dem Oberkommandierenden der VSK auf dem entsprechenden KSP.

Alle anderen Kaderfragen in den verbündeten Truppen, die zum Bestand der VSK auf dem KSP gehören, liegen in der Kompetenz der nationalen Armeeführungen.

62. Die Rechtsprechung gegenüber den zum Bestand der VSK gehörenden Armeeangehörigen wird in Abstimmung zwischen den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages festgelegt.

XI. Finanzielle Sicherstellung

63. Für die finanzielle Sicherstellung der dienstlichen Tätigkeit der Führungsorgane der Oberkommandos der VSK auf dem KSP mit Nachrichten-, Wach- und Bedienungverbänden und -truppenteilen für die Kriegszeit werden anteilmäßige Haushalte durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gebildet.
64. Die anteilmäßigen Beiträge zu den Haushalten der Oberkommandos der VSK auf dem Westlichen und Südwestlichen KSP werden unter Berücksichtigung des Beschlusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (über die anteilmäßigen Beiträge zum Haushalt des Vereinten Kommandos), der auf der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses am 17. März 1969 angenommen wurde, festgelegt und betragen:
- auf dem Westlichen KSP für: die DDR - 16,2 %,
die VRP - 23,1 %, die UdSSR - 44,5 %,
die CSSR - 16,2 %
- auf dem Südwestlichen KSP für: die VRB - 16,9 %,
die UVR - 14,5 %, die SRR - 24,1 %,
die UdSSR - 44,5 %.

65. Die mit der finanziellen Sicherstellung der zum Bestand der VSK auf dem KSP gehörenden Truppen und Flottenkräfte sowie des Personalbestandes der operativen Gruppen, die in die vorgesetzten, unterstellten und zusammenwirkenden Führungsorgane entsandt werden, verbundenen Ausgaben werden durch die entsprechenden Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages getragen.

Vollzogen am 18. März 1980

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Erster Sekretär des ZK der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Staatsrates der Volksrepublik Bulgarien

T. SHIWKOW

Vorsitzender des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien

S. TODOROW

FÜR DIE UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK

Erster Sekretär der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei

J. KADAR

Vorsitzender des Ministerrates der Ungarischen Volksrepublik

D. LASAR

FÜR DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Generalsekretär des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzender des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. HONECKER

B e s c h l u ß
 der Regierungen der Teilnehmerstaaten des
 Warschauer Vertrages

11. April 1980

Die Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer
 Vertrages **b e s c h l i e ß e n :**

1. Die "Grundsätze der Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern" zu bestätigen.
2. Die vorliegenden "Grundsätze" treten mit ihrer Unterschrift in Kraft.

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Vorsitzender des Ministerrates der Volksrepublik
 Bulgarien

S. TODOROW

FÜR DIE UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK

Vorsitzender des Ministerrates der Ungarischen
 Volksrepublik

G. LAZAR

FÜR DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Vorsitzender des Ministerrates der Deutschen Demokra-
 tischen Republik

I.V. W. KROLIKOWSKI

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK POLEN

Vorsitzender des Ministerrates der Volksrepublik
 Polen

P. JAROSZEWICZ

FÜR DIE SOZIALISTISCHE REPUBLIK RUMÄNIEN

Premierminister der Regierung der Sozialistischen
Republik Rumänien

I. VERDET

FÜR DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

Vorsitzender des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

A.N. KOSSYGIN

FÜR DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE SOZIALISTISCHE REPUBLIK

Vorsitzender der Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

L. STROUGAL